



Rechtliche Ausführungen zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Insolvenzdaten durch private Dritte

Bekanntgaben von Insolvenzen durch private Stellen lassen sich nicht auf die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet stützen, denn diese betrifft lediglich öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bekanntgabe von Insolvenzen durch private Dritte im Internet oder mithilfe einer App ist derzeit § 29 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz. Danach ist das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung zulässig, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt. Zudem ist grundsätzlich Voraussetzung, dass der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, d.h. der Internet- bzw. App-Nutzer, zumindest ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und dieses auch darlegt.

Die Daten entstammen in der Regel aus einer grundsätzlich allgemein zugänglichen Quelle, nämlich dem Portal „www.insolvenzbekanntmachungen.de“.

Bei Insolvenzveröffentlichungen durch private Dritte kann aber das Interesse der Privatinsolvenzschuldner an dem Ausschluss der Veränderung und Übermittlung der Daten überwiegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Quelle die jeweiligen Insolvenzbekanntmachungen lediglich für zwei Wochen zum unbeschränkten Abruf mittels einfacher Suche zur Verfügung stellt und auch im Übrigen gehalten ist die gesetzlich geregelten Löschfristen einzuhalten (siehe Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet). Zudem sind die Schuldner durch den Ausschluss des Zugriffs durch Suchmaschinen auf dieses Portal geschützt.

Ein Überwiegen der Interessen der Privatinsolvenzschuldner kann insbesondere anzunehmen sein, wenn die Daten den Dritten länger zur Verfügung gestellt werden als diese über das Portal „www.insolvenzbekanntmachungen.de“ abrufbar sind, via Suchmaschinen zu finden sind oder gegenüber der ursprünglichen Veröffentlichung auf dem Portal zum Nachteil des Schuldners verändert wurden - z.B. durch Verknüpfung mit Geodaten. Denn dies kann einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Schuldner bedeuten und die Interessen der Gläubiger sowie der Öffentlichkeit an Information über Insolvenzen erfordern eine solche zeitlich andauernde, andersartige Veröffentlichung von Privatinsolvenzen in der Regel gerade nicht.



Zudem liegt häufig kein berechtigtes Interesse der Internet- bzw. App-Nutzer vor, sondern die Suche bzw. Abfrage erfolgt zum Teil aus Neugier. Jedenfalls muss dieses Interesse vor Erhalt des Zugangs zu den Daten von den Nutzern in der Regel gegenüber dem Anbieter nicht dargelegt werden, noch gibt es bei diesen Angeboten regelmäßig sonstige Zugangsschranken, die sicherstellen, dass nur diejenigen Zugang erhalten, die typischerweise ein berechtigtes Informationsinteresse an diesen Daten glaubhaft darlegen könnten. Diese Aspekte sind – wenn sie nicht schon alleinig zur Unzulässigkeit der Übermittlung führen – zumindest im Rahmen der Abwägung bei der Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Angebotes zu berücksichtigen.